Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge

(Stand: 14.09.2026)

1. Antrag der Kreissynode Kinzigtal; hier: Übertragung der Zuständigkeiten der Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien auf Diakonie Hessen (3. Tagung der 14. Landessynode)

Die Kreissynode des Kirchenkreises Kinzigtal beantragt, die Landessynode möge beschließen, dass im Rahmen des Arbeitsrechts die Zuständigkeit der Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.KW, kirchlich verfasst) auch für die verfasst-kirchlichen Diakoniestationen zukünftig auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen (ARK.DH) übertragen wird.

Sachstand August 2026
Die Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts für die Mitarbeitenden der verfasst-kirchlichen Körperschaften obliegt nach der Regelung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) der Landeskirche. Dies umfasst auch die in Trägerschaft von Gemeinden, Kirchenkreisen oder Zweckverbänden befindlichen Diakoniestationen.
Für Diakoniestationen in privatrechtlicher Rechtsform, die Mitglied der Diakonie Hessen sind, ist hingegen die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen (ARK.DH) zuständig.

Da die verfasst-kirchlichen Träger der Diakoniestationen ebenfalls Mitglieder der Diakonie Hessen sind, könnte für die dortigen Mitarbeitenden der Stationen grundsätzlich eine Zuständigkeit der ARK.DH begründet werden. Im Moment ist diese durch die anders lautende gesetzliche Zuständigkeit der ARK der Landeskirche verdrängt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKKW hat sich 2024 mit der Frage des künftigen Tarifrechts für die kirchlichen Diakoniestationen intensiv beschäftigt. Die von den Antragsstellern vorgetragene Beobachtung der doppelten Befassung in zwei Arbeitsrechtlichen Kommissionen wird als Problemanzeige ebenfalls wahrgenommen. Die Abgabe der Zuständigkeit wird im Moment als Auffangoption betrachtet, sofern eine zukunftsweisende Lösung im Dialog mit den Diakoniestationen im Rahmen der Zuständigkeit der ARK der Landeskirche nicht gefunden werden kann.

Zunächst wird derzeit der Prozess der Privatisierung der Diakoniestationen (Überführung in gGmbH-Strukturen) abgewartet. Sofern die Stationen in privater Rechtsform arbeiten, wird für sie bereits nach geltendem Recht zwingend die Zuständigkeit der ARK.DH begründet.

(Dezernat Arbeits- und Dienstrecht, Oberlandeskirchenrätin Dr. Wellert)

2. Antrag der Kreissynode Kirchhain und Marburg; hier: Kitazuweisung (6. Tagung der 14. Landessynode)

Die Landessynode hat im Frühjahr 2019 beschlossen, dass von dem kirchlich zu tragenden Anteil am Defizit im Bereich der evangelischen Kitas 97 % von der Landeskirche und 3 % von den örtlichen kirchlichen Trägern zu tragen sind. Aktuell jedoch liegt im Kirchenkreis der Anteil der örtlichen Träger bei ca. 25 % (Kirchhain) bzw. ca. 23 % (Marburg). Grund hierfür ist die Budgetierung der landeskirchlichen Zuweisung auf der Grundlage von Zahlen, die dem aktuellen Haushalt mindestens zwei Jahre vorausgehen.
Die Kreissynoden des Kirchenkreises Kirchhain und Marburg beantragen die umgehende Sicherstellung der Finanzierung des kirchlichen Anteils am Defizit in dem 2019 festgelegten Verhältnis.

Für eine verlässliche Finanzierung beantragen wir, die Verwaltungsvorschriften (s. u.) so zu ändern, dass eine vorläufige Abschlagszahlung in Kombination mit einer Defizitabrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Jahresabschlusses erfolgt.

Sachstand 6. März 2025:
Entsprechend der Vorlage für die Landessynode im Herbst 2024 zu Tagesordnungspunkt 18 zu den Grundsätzen der „Kita-Strategie EKKW“ (S. 10) werden derzeit die kirchenrechtlichen Regelungen zur Berechnung der Kita-Zuweisung (insbesondere AVO-FZuwVO) als Budget für den jeweils kommenden Doppelhaushalt einschließlich des Stichtagsprinzips evaluiert.

Das Landeskirchenamt teilt grundsätzlich das Anliegen der Antragsteller, ein angemessenes Zuweisungssystem für die Kita-Zuweisung sicherzustellen, auch wenn es die Auslegung der „Eckpunkte zu einer neuen Finanzverfassung“ aus Frühjahr 2019 ausdrücklich nicht teilt.

Erste Ergebnisse, die im Rahmen der Evaluation jedoch noch weiter zu validieren und zu analysieren sind, zeigen, dass die Budgetierung und das Stichtagsprinzip sowohl zu Abweichungen nach oben als auch nach unten geführt haben. Während es in der Vergangenheit zu Nachzahlungen gekommen ist, wurde bislang von Rückforderungen abgesehen.

Im Laufe der weiteren Evaluation wird geprüft, wie angesichts der tatsächlichen Defizite/Überschüsse und erfolgter Nachzahlungen das bestehende System angepasst werden müsste. Ein angepasstes oder neues System sollte zudem verwaltungsarm ausgestaltet sein.

Nach Abschluss der Evaluation im Sommer soll ein Vorschlag für ein angemessenes Zuweisungssystem der „Resonanzgruppe Kita-Strategie“, mit der die Grundsätze der Kita-Strategie der EKKW für die Herbstsynode 2024 erarbeitet wurden, vorgestellt werden.

Sachstand Oktober 2025:
Am 29. August 2025 wurden der Kita-Resonanzgruppe die Evaluationsergebnisse vorgestellt. Die Evaluation ergab, dass die Budgetierung und das Stichtagsprinzip sowohl zu Abweichungen vom Ist-Defizit nach oben als auch nach unten geführt haben, also dass die Kita-Zuweisung als Budget teilweise über den Ist-Defiziten lag, teilweise darunter. Regionale Unterschiede waren teils erheblich. Von Rückforderungen wurde bislang abgesehen, sodass in unterschiedlicher Vorgehensweise Rücklagen gebildet werden konnten. Es gab auch Jahre mit größeren Ist-Defiziten, was teilweise zu Nachtragszahlungen im Nachtragshaushalt führte. Es gab jedoch keinen automatischen Defizitausgleich über den Nachtragshaushalt. Nachtragszahlungen wurden, wenn für alle Kirchenkreise einheitlich vorgenommen und insbesondere, wenn sich ein deutliches Ist-Defizit z. B. durch unerwartet hohe Personalkostensteigerungen oder aufgrund von Veränderungen bei den gesetzlichen Vorgaben (KiföG) erklären ließ. Die Evaluation bestätigte im Übrigen das Verhältnis zwischen Personalkosten- und Sachkostenquote (80 zu 20).

Trotz der Umstellung auf das „95:5-Modell“ als Berechnungsgrundlage für die Kita-Zuweisung und die entsprechenden deutlichen Einsparungen ist bedingt durch die Personalkostensteigerung bereits jetzt schon ein Wiederanstieg der landeskirchlichen Kita-Zuweisung absehbar. Die Haushaltskonsolidierung wird daher keineswegs abgeschlossen sein. Die Verhandlungsergebnisse mit den Kommunen zum „95:5-Modell“ sowie die Entwicklung des Platzbedarfs müssen daher abgewartet und weiterhin beobachtet werden. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass in einigen Regionen der Landeskirche bald ein Überangebot an Plätzen bestehen und der Fachkräftemangel teilweise deutlich zurückgehen wird.

Die Resonanzgruppe kam zu dem Schluss, dass es zum jetzigen Zeitpunkt – angesichts noch ausstehender Verhandlungen neuer Betriebsverträge (von 90 zu 10 hin zu 95 zu 5) mit den Kommunen und möglicher Weiterentwicklungen der Kita-Strukturen – noch zu früh sei, ein neues Berechnungs- und Zuweisungssystem entwickeln zu können.

Darum wird die Resonanzgruppe im Herbst 2026 erneut beraten. Dann werden die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Kommunen vorliegen. Auch die Entwicklung des Platzbedarfes wie aber auch die Entwicklung der Kita-Trägerverbünde inklusive geplanter Fusionen und des Zusammenwirkens zwischen Kirchenkreisen und Kita-Trägerverbünden werden sich deutlicher abzeichnen. Für die weiteren Beratungen über ein neues Berechnungs- und Zuweisungssystem werden alle diese Aspekte in den Blick zu nehmen sein.

Sachstand März 2026:
Am 2. März 2026 hat die mündliche Verhandlung im kirchengerichtlichen Verfahren vor dem Landeskirchengericht zu diesem Themenkomplex stattgefunden. Nach ausgiebiger Erörterung der Sach- und Rechtslage wurden die Klagen zurückgenommen und die Verfahren eingestellt. Das Gericht gab zu erkennen, dass eine Entscheidung durch Urteil sich auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide beschränken muss und das Gericht nicht in der Lage ist, die Synode zu einem bestimmten Handeln zu verpflichten. Deutlich geworden ist in der Verhandlung auch für die Seite des Gerichts, dass allgemeiner Handlungsbedarf für die Überprüfung der Kita-Finanzierung besteht. Die Kirchenkreise appellierten an die Landeskirche bei ihren Überlegungen zur zukünftigen gesetzlichen Ausgestaltung der Diakoniezuweisung für die Kitas die Planungssicherheit für Kirchenkreise in den Blick zu nehmen.
Diese Aspekte werden in der für Herbst 2026 bereits terminierten Resonanzgruppe zu berücksichtigen sein (s.o.).

Sachstand September 2026:
Am 10. August 2026 hat die Kita-Resonanzgruppe erneut beraten. Es fand ein erster Austausch über den Sachstand der Umsetzung der von der Synode verabschiedeten Grundsätze statt. Außerdem wurden Überlegungen zur Weiterentwicklung der Strukturen und von Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Planungssicherheit gesammelt, die systematisiert und ausgewertet werden sollen. Ziel ist auch die Verbesserung des Controllings sowie Veränderungen, die den Umfang der Ausgaben begrenzen und zu einer angemessenen budgetierten Kita-Zuweisung führen. Ein weiterer Termin der Kita-Resonanzgruppe zur Weiterarbeit findet am 6. November statt.

(Dezernat Bildung, Oberlandeskirchenrätin Prof. Dr. Neebe und Dezernat Finanzen und Organisation, Vizepräsidentin Dr. Apel)

3. Anträge der Kreissynode Werra-Meißner (7. Tagung der 14. Landessynode); hier:
- Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner beantragt, die Landessynode möge beschließen, das Landeskirchenamt damit zu beauftragen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer Lebensarbeitszeitkonten einzuführen.

Sachstand Oktober 2025:
Die Anfrage wird bei der Konzipierung des Pfarrberufs berücksichtigt. Bisher ist eine Erfassung der Arbeitszeit, die Voraussetzung wäre, nicht umgesetzt. Das Anliegen soll im Rahmen eines künftigen Terminstundenmodells geprüft werden.

Sachstand Februar 2026:
Mit der Änderung des § 7a Absatz 1 AG.EKKW-PfDG.EKD soll zunächst eine Regelstundenzahl für den Pfarrdienst festgelegt werden (TOP 11). Diese dient als Planungsgrundlage für den Umfang und die Ordnung des jeweiligen Dienstes auf Basis des Terminstundenmodells. Eine Arbeitszeiterfassung, die Grundlage für das im hessischen Arbeitszeitrecht für Beamte praktizierte Lebensarbeitszeitkonto wäre, ist damit derzeit nicht verbunden. Im Rahmen der Evaluierung des Terminstundenmodells wird das Anliegen weiter mitbedacht werden.

Sachstand September 2026:
Die Einführung des Terminstundenmodells soll im Herbst 2026 dem Rat der Landeskirche zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Terminstundenmodell sieht jedoch keine Erfassung von Arbeitszeiten vor, die Grundlage für die Schaffung von Jahresarbeitszeitkonten wäre. Daher ist eine Schaffung von Arbeitszeitkonten nicht möglich. Das Terminstundenmodell gilt für alle Pfarrerinnen und Pfarrer unabhängig von ihrem Anstellungsstatus. Daher ist auch mit der Veränderung des Anstellungsstatus für neue Pfarrerinnen und Pfarrer ab dem Ordinationsjahrgang 2029 keine Arbeitszeiterfassung vorgesehen.
Das Terminstundenmodell soll nach der Einführungsphase im 4. Quartal 2028 evaluiert werden. Ergibt sich aus der Evaluation die Notwendigkeit einer Arbeitszeiterfassung, müsste die Einführung von Jahresarbeitszeitkonten erneut geprüft werden.

(Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung, Prälat zur Nieden)

- **Einführung von Zeitausgleich für Bereitschaftsdienste für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner beantragt, die Landessynode möge beschließen, das Landeskirchenamt zu beauftragen, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer einen Zeitausgleich für Bereitschaftsdienste, analog zu tariflich beschäftigten Mitarbeitenden einzuführen.

Sachstand Oktober 2025:
Die Anfrage wird bei der Konzipierung des Pfarrberufs berücksichtigt. Bisher ist eine Erfassung der Arbeitszeit, die Voraussetzung wäre, nicht umgesetzt. Das Anliegen soll im Rahmen eines künftigen Terminstundenmodells geprüft werden.

Sachstand März 2026:
Bereitschaftsdienste werden im Gemeindepfarrdienst im Rahmen der Notfallseelsorge geleistet. Die Dienstordnung für Notfallseelsorge im Pfarrdienst sieht bereits eine Regelung zum Ausgleich der Bereitschaftszeiten dahingehend vor, dass für jede geleistete Bereitschaftswoche ein zusätzlicher Dienstfreier Tag zu gewähren ist (§ 6 DienstO NFS). Für Bereitschaftsdienste im Rahmen der Sonderseelsorge wird gemäß der Bestimmungen für Bereitschaftsdienste von medizinischem Personal in Kliniken ein Achtel der Bereitschaftszeit als Grundlage für den Freizeitausgleich zugrunde gelegt.

Sachstand September 2026:
unverändert.

(Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung, Prälat zur Nieden)

4. Antrag der Kreissynode Kinzigtal; hier: Finanzierung zusätzlicher Verwaltungsassistenzstunden aus Mitteln unbesetzter Pfarrstellen zur Sicherung der pfarramtlichen Versorgung (9. Tagung der 14. Landessynode)

Die Kreissynode des Kirchenkreises Kinzigtal beantragt, die Landessynode möge beschließen, dass die Landeskirche für die Dauer der pfarramtlichen Unterversorgung in Kirchengemeinden die Finanzierung zusätzlicher Stunden für die Verwaltungsassistenzkräfte übernimmt. Ziel ist es, eine nachhaltige und wirksame Entlastung der Pfarrerinnen und Pfarrer und damit die Sicherung der pfarramtlichen Versorgung vor Ort zu gewährleisten.

Sachstand September 2026:
Entgegen der mittelfristigen Prognose zu Entwicklung der Personalzahlen im Pfarrdienst sind im vergangenen Haushaltsjahr deutlich weniger Pfarrerinnen und Pfarrer vorzeitig in den Ruhestand getreten als angenommen. Aus diesem Grund blieb die Einsparung bei der Pfarrbesoldung zwischenzeitlich hinter Zielen zurück, inzwischen aber sind wieder mehr vorzeitige

Ruheständе von Pfarrerinnen und Pfarrern zu verzeichnen als angenommen, was zu einer gewissen Entspannung der Haushaltslage beitragen wird.
In den nächsten Jahren treten insgesamt jeweils mehr als vierzig Personen in den Ruhestand, während jeweils lediglich etwa zehn Zugänge pro Jahr zu erwarten sind. Auf die einzelnen Regionen heruntergebrochen bedeutet dies durchschnittlich vier Abgänge bei nur einem Zugang je Region. Dennoch können wir aufgrund der angespannten Haushaltslage nur in begründeten Einzelfällen Mittel aus dem Budget der Pfarrbesoldung umwidmen zur Finanzierung einer Aufstockung von Stundenkontingenten für Verwaltungsassistenzen. Eine dauerhafte Umwidmung von Mitteln der Pfarrbesoldung für Stellenkontingente anderer Berufsgruppen ist derzeit auch aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich.

(Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung, Prälat zur Nieden)

****

„Aktueller Sachstand Freizeitheime / Tagungshäuser – nachrichtlich“
Auszug aus Beschluss Herbst 2023 zu den Anträgen aus den Kreissynoden;
Der Antrag der Kreissynode Hofgeismar-Wolfhagen und der verspätete Antrag der Kreissynode Schmalkalden sowie der Antrag des Synodalen Harms betreffend „Schließung der Tagungsstätten Bad Hersfeld und Brotterode“ wird abgelehnt.
Der Beschluss des Rates der Landeskirche vom 16. September 2023 zur Schließung der Tagungsstätten Bad Hersfeld und Brotterode wird bestätigt.
Der Rat der Landeskirche wird gebeten, hinsichtlich des weiteren Vorgehens einen Austausch mit den Verantwortlichen vor Ort zu suchen.
Der Landessynode wird in der Frühjahrstagung berichtet, welche Schritte in der Zwischenzeit durch den Rat der Landeskirche bzw. durch das Landeskirchenamt erfolgt sind.

Sachstand (November 2024):
Nach Schließung der beiden Tagungsstätten in Bad Hersfeld und Brotterode kann als Sachstand mitgeteilt werden, dass die Landeskirche in sehr konkreten Verhandlungen mit der Stadt Bad Hersfeld zur Nutzung der Liegenschaft als Tageseinrichtung für Kinder steht. Dies kann entweder durch einen Verkauf oder die Einräumung eines Erbbaurechts zugunsten der Stadt geschehen.
Hinsichtlich der Liegenschaft in Brotterode wurden mit diversen Interessenten Gespräche geführt und Besichtigungen vorgenommen. Die Vermarktung gestaltet sich – auch angesichts der momentanen Konjunkturlage – als nicht einfach. Der priorisierte Interessent nimmt aus diesen Gründen derzeit Abstand von einem Ankauf. Daher wird mit der weiteren Vermarktung ein örtlicher Immobilienmakler beauftragt. Hinzuweisen ist darauf, dass es für diese Art von Spezialimmobilien keinen direkten Markt der Vermarktung gibt.

Sachstand März 2026:

Die Stadt Bad Hersfeld hat dem Ankauf der Liegenschaft am Frauenberg in Bad Hersfeld Mitte Dezember 2025 zugestimmt. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat dies ebenfalls getan. Der entsprechende Grundstückskaufvertrag ist in Vorbereitung. Im Rahmen der Entwicklung seitens der Stadt Bad Hersfeld wird die Ev. Stadtkirchengemeinde am Standort zwei kirchliche Gruppen als KiTA-Nutzung unterbringen können, sodass hier im Gebäudeprozess ein wirklich gutes Beispiel für eine gemeinsame sozialräumliche Nutzung entstehen wird.
Hinsichtlich der Liegenschaft in Brotterode gestaltet sich die Lage nach wie vor deutlich schwieriger. Es wurde ein deutschland- und europaweites Immobilienmaklerbüro beauftragt.
Das Unternehmen bietet die Liegenschaft auf diversen Plattformen an, viele potenzielle Interessenten (BIMA, Jugendherbergsverband, etc.) wurden und werden angefragt. Ein konkretes Kaufangebot liegt vor, leider weit unter dem durch Gutachten ermittelten Verkehrswert. Der Verkaufsprozess muss fortgesetzt werden.

Sachstand August 2026:
Eine Einigung mit der Stadt Bad Hersfeld hinsichtlich der Liegenschaft Frauenberg ist erfolgt. Der Notartermin zum Verkauf ist terminiert. Besitzübergabe ist für den 31. Oktober 2026 vorgesehen.

Der Verkaufsprozess in Brotterode wird weiterhin fortgesetzt; neben dem Verkauf wird auch ein Gebäudeleasingmodell angeboten.